



# EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG BE

GEMEINDERAT

Telefon 062 961 71 54 Fax 062 961 71 77  
E-Mail: [gemeinde@ochlenberg.ch](mailto:gemeinde@ochlenberg.ch)

## Nutzungskonzept der Grotten von Ochlenberg



## **Benutzungskonzept**

1. Ausgangslage
2. Weisungen, Ordnung
3. Zuständigkeiten, Reservation
4. Bewilligungspflichtig, rechtliche Grundlagen

### **1. Ausgangslage**

Der Waldbesitzer, in welchem die Grotten von Wydenbach sind, ist seit 2013 Herr Daniel Lüthi aus Ochlenberg. Da die Grotten von Wydenbach im Wald liegen, (Der Wald ist öffentlich zugänglich) gilt für die rechtliche Benützung dieses Standortes das Berner Waldgesetz. Dieses verlangt eine Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen im Wald. Darunter fallen zum Beispiel Open-Air-Veranstaltungen mit Gebrauch vom technischen Hilfsmittel.

#### *Kantonale Waldverordnung Art. 29*

Die Grotte Wydenbach ist im Geo-top-Inventar als schützenswertes Objekt regionaler Bedeutung eingestuft und gilt als schützenswert gemäss Art.30 des Naturschutzgesetzes. In der näheren Umgebung sind Vorkommen von geschützten Orchideen bekannt - Ochlenberg besitzt dazu ein Pflegekonzept, siehe Webseite der Gemeinde.

In Zusammenarbeit mit dem Landbesitzer Herr Daniel Lüthi hat die Gemeinde Ochlenberg dieses Benutzungskonzept erstellt.

### **2. Weisungen, Ordnung**

#### **Grotte - Areal**

An den Wänden, dem Boden und der Decke der Grotten, sowie den angrenzenden Felsen dürfen keinerlei Eingriffe oder Veränderungen, Abgrabungen, Aufschüttungen usw. vorgenommen werden.

Feste Anlagen, wie elektrische Leitungen, Schilder und Markierungen dürfen nicht fest installiert werden. Verankerungen im Fels sind zu unterlassen.

Sämtliches Mobiliar wie Tische, Bänke, Theken usw. sind nach dem Fest vollständig zu entfernen. Sowie jeglichen Abfall ist wegzuräumen und mitzunehmen.

Um die Orchideen zu schützen, ist bei grossen bewilligungspflichtigen Anlässen mit der Gemeinde von Ochlenberg oder der Kontaktperson des Orchideenkonzepts Kontakt aufzunehmen.

Das Areal sollte so verlassen werden wie es betreten wurde.

#### **Umgebung der Grotte/Wald**

Grundsätzlich darf der Wald von der Allgemeinheit betreten werden. Wir bitten die Besucher auf die Natur, die Tiere und Pflanzen Rücksicht zu nehmen.

Dies bedeutet

- keine Abfälle liegen lassen
- andauernden Lärm vermeiden
- abreißen geschützter, seltener Pflanzen unterlassen

### **3. Zuständigkeiten, Reservation**

Dem Besitzer Daniel Lüthi und der Gemeinde Ochlenberg ist es ein Anliegen der Natur Sorge zu tragen und darum das Grotte-Areal nicht zu sehr zu belegen mit Anlässen.

Wir legen fest:

- 1 grosser Anlass mit über 500 Personen im Jahr
- 1 mittlerer Anlass mit über 200 Personen im Jahr
- Diese Anlässe sind bis Ende Jahr beim Besitzer Daniel Lüthi anzumelden.
- Anzahl und Art der Anlässe mit weniger Personen sind im Ermessen des Besitzers.

## Alle Anfragen zur Benützung der Grotten

Besitzer: Daniel Lüthi, Wydenbach 9 , 3367 Ochlenberg, 031 731 05 65

## Anfragen zur Gastgewerblichen Einzelbewilligung

Gemeindeverwaltung Ochlenberg: Stauffenbach 14g , 3367 Ochlenberg

## 4. Bewilligungspflichtig, rechtliche Grundlagen

### Anfragen für Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Kanton Bern



## Volkswirtschaftsdirektion

### Zugänglichkeit & Veranstaltungen

#### Der Wald ist allen zugänglich - aber kein Rummelplatz

TAMIA - Tag der offenen Tür

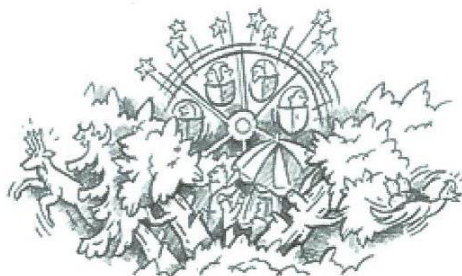
Der Wald ist öffentlich zugänglich. Der Zugang kann aber örtlich eingeschränkt werden, zum Beispiel zum Schutz von:

- Pflanzen und wildlebenden Tieren,
- jungem Wald,
- Spaziergängern bei Holzerntearbeiten.

Veranstaltungen im Wald, die Pflanzen und Tiere erheblich beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

Reiten und Radfahren ist nur auf Waldwegen und speziell markierten Pisten erlaubt.

Das Waldgesetz verlangt eine Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen im Wald. Darunter fallen zum Beispiel Open-Air - Veranstaltungen mit Gebrauch von technischen Hilfsmitteln, grosse Orientierungsläufe sowie grosse Rad- und Reitsportanlässe.



Der Zweck der Bewilligungspflicht besteht darin, Störungen zu besonders heiklen Zeiten zu vermeiden, beispielsweise während der Brutzeit von Waldvögeln. Falls eine Veranstaltung den Waldboden besonders beansprucht (z.B. Start- und Zielgelände) muss auch die Einwilligung des Waldeigentümers eingeholt werden.

Reiten und Radfahren im Wald kann Wurzeln verletzen und den Boden verdichten. Dadurch wird der Baumbestand geschädigt und das Ansamen von jungen Bäumen verhindert. Auf Waldwegen und befestigten Strassen sind diese Sportarten weniger problematisch.

### Rechtliche Grundlagen

#### WaG Art. 14

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921.0)

#### WaV Art. 13

Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (SR 921.01)

#### KWaG Art. 21 - 24

Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (BSG 921.11)

#### KWaV Art. 29 - 31

Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (BSG 921.111)

#### ZGB Art. 699

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

3 - 4 Monate vor dem Termin an die Gemeindeverwaltung Ochlenberg oder direkt ans Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. A.